

XII.

Gebührenordnung
für
Notare und Rechtsanwälte
vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Pfälzer Erbkönig, Herzog von Lothringen, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Sora, Schleiß und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gebühren der Notare.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Notars einschließlich aller Nebengeschäfte.

§ 3.

Die Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.
Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899 entsprechende Anwendung.